

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb Tarifbestimmungen SozialTicket

Tarifbestimmungen SozialTicket

1. Berechtigte

Berechtigt zur Nutzung von SozialTickets sind alle Personen gemäß Förderrichtlinie des Landes NRW (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen - Richtlinien Sozialticket 2011), insbesondere die Personen, die Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld), Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem SGB VIII § 41 i.V.m. § 39 für den Personenkreis gem. § 7 Abs 1 Ziffer 3 und/oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen.

Die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des SozialTickets ist dem Verkehrsunternehmen durch den Kunden durch Vorlage der durch die zuständige Behörde ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) nachzuweisen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Bescheids wird eine neue Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für einen neuen Gültigkeitszeitraum durch die zuständige Stelle ausgegeben.

2. Geltungsbereich

Das SozialTicket wird gemäß Preisstufenübersicht mit dem originären Geltungsbereich in der Preisstufe A mit einem Tarifgebiet oder zwei Tarifgebieten für die Städte Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen und Wuppertal oder mit einer 2-Waben-Gültigkeit in verschiedenen angrenzenden Tarifgebieten im Verbundraum gem. Anlage 2 des VRR-Tarifs außer Tarifgebiet 69, Venlo oder darüber hinaus mit einer kreisweit gültigen Fahrtberechtigung ausgegeben.

3. Gültigkeit

Das SozialTicket gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und ist nicht übertragbar. Es ist nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis gültig.

Das SozialTicket gilt im angegebenen Monat für beliebig häufige Fahrten im angegebenen originären Geltungsbereich.

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb Tarifbestimmungen SozialTicket

Es gilt weiterhin als Fahrberechtigung bei Monatskarten, die als Trägerkarte mit Wertmarke gemäß Ziffer 4 ausgegeben werden, vom letzten Werktag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt das SozialTicket bis zum Betriebsschluss des nächsten Werktags. Bei Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) gilt das SozialTicket als Trägerkarte mit Wertmarke gemäß Ziffer 4 bis zum letzten Kalendertag des angegebenen Monats.

Bei gemäß Ziffer 4 als Chipkarte ausgegebenen SozialTickets wird die Geltungsdauer des SozialTickets taggenau bestimmt.

Das SozialTicket gilt als Fahrberechtigung innerhalb des jeweiligen originären Geltungsbereiches montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebschluss für bis zu 4 Personen. Vom Inhaber dürfen maximal drei Personen unter 15 Jahre alt mitgenommen werden.

Eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus ist für den Inhaber eines SozialTickets montags bis freitags vor 19.00 Uhr durch Kauf eines ZusatzTickets gemäß Tarifbestimmungen möglich. Ab 19.00 Uhr montags bis freitags und an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ist eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus für mitgenommene Personen und für den Inhaber durch Kauf eines ZusatzTickets gemäß Tarifbestimmungen pro Fahrt und ggf. mitgenommene Personen möglich.

Für die Fahrradmitnahme und die Nutzung der 1. Wagenklasse wird vom Inhaber und den ggf. mitgenommenen Personen je ein ZusatzTicket je Fahrt und Fahrrad benötigt.

4. Ticket

Das SozialTicket wird entweder als Trägerkarte mit gültiger Wertmarke im Monatseinzelkauf oder im Falle der Teilnahme des Kunden am Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung als Chip-Trägerkarte mit integriertem Chip maximal für den Zeitraum der Gültigkeit der Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) ausgegeben. Für die Ausgabe von SozialTickets als Chipkarte gelten die unter Ziffer 5 aufgeführten besonderen Bedingungen.

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb Tarifbestimmungen SozialTicket

Im Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung bilden Chip-Trägerkarte und Chip in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis und gültiger Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) das gültige SozialTicket. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und die persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Chip-Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Bei monatlichem Kauf des SozialTickets bilden die dafür bestimmte Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) und die für den Monat gültige Wertmarke zusammen in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis das gültige Ticket. Die Trägerkarte kann vom Kunden maximal für den im Bescheid genannten Gültigkeitszeitraum des Bescheides genutzt werden.

Der Kunde hat die Nummer der Trägerkarte auf die Wertmarke zu übertragen und die Wertmarke auf der Trägerkarte an der vorgesehenen Stelle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte für weitere Monate mit jeweils gültiger Wertmarke genutzt werden, längstens jedoch bis zum Ende der von der zuständigen Behörde auf der Trägerkarte angegebenen Geltungsdauer.

5. Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung

5.1 Beginn und Ende

Das Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung kann am ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung und dem Nachweis der Berechtigung durch Vorlage der durch die zuständige Stelle ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) rechtzeitig bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert.

Die Teilnahme am Lastschriftverfahren kommt mit der Übergabe des SozialTickets als Chipkarte an den Fahrgast oder einen Beauftragten durch das Verkehrsunternehmen zustande. Die Chipkarte geht hierbei in den Besitz des Kunden über. Die Chipkarte ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Nach Ablauf des Lastschriftverfahrens mit Einzugsermächtigung hat der Kunde die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb Tarifbestimmungen SozialTicket

gespeicherten Daten des SozialTickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der Kunde sein SozialTicket im KundenCenter einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Antragsprüfung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kunden und des Kontoinhabers bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den Kunden/Vertragspartner hiervon und holen dabei seine Unterschrift ein. Damit ist der Kunde/Vertragspartner hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt das Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

Das Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung gilt maximal für den im Bewilligungsbescheid der Behörde genannten Zeitraum, beginnend mit dem ersten Monat der Teilnahme am Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung, bzw. automatisch bei einer Statusänderung des Kunden (Wegfall der berechtigten Nutzung gemäß Ziffer 1).

Will der Kunde nach Ablauf des im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraums weiterhin am Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung teilnehmen, so ist die Berechtigung zum Erwerb und zur Weiternutzung des SozialTickets durch Vorlage einer gültigen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für den zukünftigen Zeitraum erneut nachzuweisen.

5.2 Unterbrechung und Kündigung des Lastschriftverfahrens mit Einzugsermächtigung

Eine Unterbrechung des Lastschriftverfahrens mit Einzugsermächtigung während des Bewilligungszeitraums ist nicht möglich.

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SozialTicket als Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb Tarifbestimmungen SozialTicket

Der Kunde kann das Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung zum Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich kündigen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen rechtzeitig zugegangen ist. Wird die Frist versäumt, so gilt das Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung bis zum Ablauf des übernächsten Monats als fortgesetzt und die Wirkung der Kündigung verschiebt sich um einen Monat. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Lastschriftverfahrens mit Einzugsermächtigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 5.3 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kontoinhaber zu tragen.

5.3 Fristgemäße Abbuchung

Der Kontoinhaber ist verpflichtet das Fahrgeld für das SozialTicket monatlich auf dem im Bestellschein oder auf dem in der aktuellen Einzugsermächtigung angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

5.4 Änderungen des Lastschriftverfahrens mit Einzugsermächtigung aufgrund von Statusänderung des Kunden oder Kontoänderung

Der Kunde oder der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall der Berechtigung gem. Ziffer 1) mitzuteilen. Der Kunde hat die Änderung des Status rechtzeitig vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung gem. Ziffer 1 hat der Kunde für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des Ticket1000 als Monatskarte der Preisstufe A1 oder A2 zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SozialTicket als Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen.

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb Tarifbestimmungen SozialTicket

5.5 Verlust oder Zerstörung des SozialTickets

Der Verlust oder die Zerstörung von SozialTickets als Chipkarte ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SozialTicket als Chipkarte wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Eine Ersatzausgabe von abhandengekommenen oder zerstörten SozialTickets als Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

5.6 Wohnungswechsel

Der Kontoinhaber, der Kunde und ggf. der gesetzliche Vertreter sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

5.7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch die Teilnahme des Kunden am Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Verfahren oder dessen Beendigung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens des Lastschriftverfahrens mit Einzugsermächtigung oder eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

**VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb
 Tarifbestimmungen SozialTicket**

Geltungsbereich „Kreisgebiet“ des SozialTickets

| Kreis | Geltungsbereich in den Städten |
|-------------------------|--|
| Kreis Recklinghausen | Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop |
| Kreis Ennepe-Ruhr-Kreis | Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten |
| Kreis Mettmann | Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath |
| Rheinkreis Neuss | Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss, Rommerskirchen |
| Kreis Viersen | Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen, Willich |
| Kreis Kleve | Bedburg-Hau, Emmerich, Geldern, Goch, Issum, Kalkar, Kerken, Kevelaer, Kleve, Kranenburg, Rees, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk, Weeze |
| Kreis Wesel | Alpen, Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde, Wesel, Xanten |